

Gesetz über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden, Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 17.03.2021	Entwurf der Kommission IF
	<p>Gesetz über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden (Gesetz über den Anwaltsberuf, AnwG)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Vorschlag des Staatrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass Gesetz über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden (Gesetz über den Anwaltsberuf, AnwG) vom 06.02.2001[SGS 177.1] (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 3</p> <p>^{1bis} Die administrative Aufsichtsbehörde führt das kantonale Anwaltsregister sowie die öffentliche Liste der Anwälte aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die in der Schweiz unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen. Zu diesem Zweck:</p> <p>f) publiziert sie im Amtsblatt jede Eintragung im Register und zu Beginn des Jahres die Liste der im Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste eingetragenen Anwälte.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1^{bis}</p> <p>^{1bis} Die administrative Aufsichtsbehörde führt das kantonale Anwaltsregister sowie die öffentliche Liste der Anwälte aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die in der Schweiz unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen. Zu diesem Zweck:</p> <p>f) (geändert) publiziert sie im Amtsblatt jede Eintragung im Register und zu Beginn des Jahres die Liste der im Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste eingetragenen Anwälte-;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 17.03.2021	Entwurf der Kommission IF
	g) (neu) bezeichnet einen oder mehrere stellvertretende Anwälte.	
	Titel nach Art. 3 (neu) <i>1b Stellvertretung des Anwalts</i>	
	Art. 3a (neu) Bezeichnung eines stellvertretenden Anwalts ¹ Falls der Anwalt keine ausdrücklichen Vorkehrungen getroffen hat und wenn es die Interessen der Mandanten erfordern, bezeichnet die administrative Aufsichtsbehörde einen oder mehrere im Anwaltsregister eingetragene Stellvertreter für den Anwalt, der a) einem befristeten oder dauernden Berufsverbot unterworfen ist; b) verstorben ist, aus dem Anwaltsregister gelöscht wurde oder der dauerhaft an der Ausübung seines Berufs verhindert ist.	
	Art. 3b (neu) Aufgaben des stellvertretenden Anwalts, bezeichnet durch die administrative Aufsichtsbehörde ¹ Unter Vorbehalt dringender Sicherungsmassnahmen hat der stellvertretende Anwalt die Zustimmung der Klienten einzuholen. ² Er führt alle Handlungen aus, die zur Wahrung der Interessen der Klienten erforderlich sind. ³ Er hat dafür zu sorgen, dass die Akten des vertretenen Anwalts aufbewahrt werden. ⁴ Die administrative Aufsichtsbehörde kann den stellvertretenden Anwalt mit weiteren Aufgaben betrauen.	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 17.03.2021	Entwurf der Kommission IF
	<p>Art. 3c (neu) Vergütung des stellvertretenden Anwalts, bezeichnet durch die administrative Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Der vertretene Anwalt oder seine Rechtsnachfolger entschädigen den stellvertretenden Anwalt und tragen die anderen Kosten der Stellvertretung.</p> <p>² Im Streitfall setzt die administrative Aufsichtsbehörde die Höhe der dem stellvertretenden Anwalt zustehenden Entschädigung fest.</p>	
<p>Art. 5 Praktikum a) Zulassung und Dauer</p> <p>¹ Das Praktikum kann antreten, wer ein juristisches Studium absolviert und abgeschlossen hat mit:</p> <p>a) einem Lizentiat, einem Bachelor oder einem Master in Recht einer schweizerischen Hochschule;</p> <p>³ Die Dauer des Praktikums beträgt 18 Monate. Sie darf fünf Jahre nicht überschreiten.</p>	<p>Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Das Praktikum kann antreten, wer ein juristisches Studium absolviert und abgeschlossen hat mit:</p> <p>a) (geändert) einem <u>Lizentiat, einem Bachelor-Lizentiat</u> oder einem <u>MasterBachelor</u> in Recht einer <u>schweizerischen HochschuleSchweizerischen Universität</u> oder einem <u>als gleichwertig anerkannten Titel</u>;</p> <p>³ Die Dauer des Praktikums beträgt <u>mindestens</u> 18 Monate. Sie darf fünf Jahre nicht überschreiten.</p>	
	<p>Art. 5a (neu) Frist bis zum Bestehen der Abschlussprüfung</p> <p>¹ Der Anwaltspraktikant verfügt über eine Frist von 5 Jahren ab Beginn des Anwaltspraktikums, um sein Praktikum zu absolvieren und die Abschlussprüfung zu bestehen.</p>	<p>Art. 5a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Der Anwaltspraktikant verfügt über eine Frist von <u>Nur vollständig innerhalb der 5 Jahren ab Beginn des Anwaltspraktikums, um sein Praktikum zu absolvieren und Jahre vor der Prüfung absolvierte Praktika werden für die Abschlussprüfung zu bestehen</u> <u>Zulassung zur Prüfung berücksichtigt.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 17.03.2021	Entwurf der Kommission IF
	<p>² Hat der Anwaltspraktikant bei Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann er beim Departement eine Verlängerung dieser Frist beantragen, sofern er einen wichtigen Grund vorbringen kann.</p>	<p>² Hat der Anwaltspraktikant Ein Praktikum bei Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist die Abschlussprüfung einer Anwaltskanzlei darf nicht bestanden, kann er beim Departement eine Verlängerung dieser Frist beantragen, sofern er einen wichtigen Grund vorbringen kann länger als 5 Jahre dauern.</p>
<p>Art. 8 Prüfung a) Grundsätze</p> <p>³ Das nicht Bestehen der dritten Prüfung ist endgültig. Zwischen der zweiten und dritten Prüfung muss mindestens ein Jahr verfließen sein.</p>	<p>Art. 8 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Das nicht Bestehen der dritten Prüfung ist endgültig. Zwischen der zweiten und dritten Prüfung muss mindestens ein Jahr verfließen sein.</p>	<p>Art. 8 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Das nicht Bestehendritte Nichtbestehen der dritten Prüfung ist endgültig.</p>
<p>Art. 11 b) Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Prüfungskommission besteht aus 15 Mitgliedern und 4 Ersatzmitgliedern, die vom Staatsrat für 4 Jahre ernannt werden und die Walliser Anwälte und Gerichtsbehörden angemessen vertreten.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Prüfungskommission besteht aus <u>mindestens</u> 15 Mitgliedern und 4 Ersatzmitgliedern, die vom Staatsrat für 4 Jahre ernannt werden <u>und, die einerseits die Walliser Anwälte und andererseits die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft</u> angemessen vertreten.</p>	
	<p>Titel nach Art. T1-1 (neu) <i>T2 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom</i></p>	
	<p>Art. T2-1 (neu) Zulassungen zum Praktikum vor der Änderung vom</p> <p>¹ Zulassungen zum Praktikum, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erteilt wurden, unterliegen dem bisherigen Recht.</p>	
	<p>Art. T2-2 (neu) Frist für das Bestehen der Prüfung</p>	<p>Art. T2-2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (gelöscht)</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 17.03.2021	Entwurf der Kommission IF
	<p>¹ Wer das Praktikum vor dem Inkrafttreten von Artikel 5a begonnen hat, hat 5 Jahre ab Inkrafttreten Zeit, die Abschlussprüfung zu bestehen.</p> <p>² Nach Ablauf dieser Frist wird das Praktikum nicht mehr anerkannt und es muss ein neues Praktikum absolviert werden, um zur Prüfung antreten zu können.</p>	<p>¹ Wer das Praktikum <u>Personen, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum Praktikum zugelassen wurden, können während einer Übergangsfrist von Artikel 5a begonnen hat, hat 5 Jahre ab Inkrafttreten Zeit, Jahren das alte Recht in Anspruch nehmen, um die Abschlussprüfung</u> <u>Prüfung</u> zu bestehen.</p> <p>² Gelöscht.</p>
	II.	
	Der Erlass Notariatsgesetz (NG) vom 15.12.2004[SGS 178.1] (Stand 01.03.2014) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 11 Praktikum - Grundsätze</p> <p>¹ Niemand kann ein Notariatspraktikum ohne Bewilligung des Departements absolvieren; diese wird jenem Kandidaten erteilt, der:</p> <p>b) ein Rechtsstudium an einer schweizerischen Universität mit einem Lizentiat oder einem Doktorat abgeschlossen hat, oder über einen gleichwertigen akademischen Titel verfügt;</p>	<p>Art. 11 Abs. 1</p> <p>¹ Niemand kann ein Notariatspraktikum ohne Bewilligung des Departements absolvieren; diese wird jenem Kandidaten erteilt, der:</p> <p>b) (geändert) ein Rechtsstudium an einer schweizerischen Universität mit einem Lizentiat oder einem <u>Bachelor und einem Master oder einem</u> Doktorat abgeschlossen hat, oder über einen gleichwertigen akademischen Titel verfügt;</p>	
<p>Art. 12 Modalitäten des Praktikums</p> <p>¹ Das Notariatspraktikum dauert grundsätzlich zwölf Monate ohne Unterbruch.</p>	<p>Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)</p> <p>¹ Das Notariatspraktikum dauert grundsätzlich zwölf <u>mindestens 12 Monate, grundsätzlich</u> ohne Unterbruch.</p>	<p>Art. 12 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (gelöscht)</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 17.03.2021	Entwurf der Kommission IF
<p>³ Das Praktikum darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.</p>	<p>³ Das Praktikum darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten ab Beginn des Praktikums, um sein Praktikum zu absolvieren und die Abschlussprüfung zu bestehen.</p> <p>^{3bis} Hat der Notariatspraktikant bei Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann er beim Departement eine Verlängerung dieser Frist beantragen, sofern er einen wichtigen Grund vorbringen kann.</p>	<p>³ Der Notariatspraktikant verfügt über eine Frist von Nur vollständig innerhalb der 5 Jahren ab Beginn des Praktikums, um sein Praktikum zu absolvieren und Jahre vor der Prüfung absolvierte Praktika werden für die Abschlussprüfung zu bestehen Zulassung zur Prüfung berücksichtigt.</p> <p>^{3bis} Gelöscht.</p>
<p>Art. 13 Prüfungen - Grundsätze</p> <p>³ Das Nichtbestehen der dritten Prüfung ist endgültig. Zwischen der zweiten und dritten Prüfung muss mindestens ein Jahr verflossen sein.</p>	<p>Art. 13 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Das Nichtbestehen der dritten Prüfung ist endgültig. Zwischen der zweiten und dritten Prüfung muss mindestens ein Jahr verflossen sein.</p>	<p>Art. 13 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Das <u>dritte</u> Nichtbestehen der dritten Prüfung ist endgültig.</p>
	<p>Titel nach Art. 117 (neu) <i>T1 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom</i></p>	
	<p>Art. T1-1 (neu) Zulassungen zum Praktikum vor der Änderung vom</p> <p>¹ Zulassungen zum Praktikum, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erteilt wurden, unterliegen dem bisherigen Recht.</p>	
	<p>Art. T1-2 (neu) Frist für das Bestehen der Prüfung</p>	<p>Art. T1-2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (gelöscht)</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 17.03.2021	Entwurf der Kommission IF
	<p>¹ Wer das Praktikum vor dem Inkrafttreten von Artikel 12 Absatz 3 begonnen hat, hat 5 Jahre ab Inkrafttreten Zeit, die Abschlussprüfung zu bestehen.</p> <p>² Nach Ablauf dieser Frist wird das Praktikum nicht mehr anerkannt und es muss ein neues Praktikum absolviert werden, um zur Prüfung antreten zu können.</p>	<p>¹ Wer das Praktikum <u>Personen, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum Praktikum zugelassen wurden, können während einer Übergangsfrist von Artikel 12 Absatz 3 begonnen hat, hat 5 Jahre ab Inkrafttreten Zeit, Jahren das alte Recht in Anspruch nehmen, um die Abschlussprüfung</u> Prüfung zu bestehen.</p> <p>² Gelöscht.</p>
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.[Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...] Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.</p>	
	<p>Sitten, den</p> <p>Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierró</p>	